



## **Innotour Merkblatt zur Berichterstattung**

### **Zwischen- und Schlussbericht sowie Wirkungsbericht**

Die Empfänger von Innotour-Finanzhilfen haben dem SECO regelmässig Bericht über den Verlauf des unterstützten Vorhabens zu erstatten und nach Abschluss der Arbeiten einen Schlussbericht und eine detaillierte Schlussabrechnung vorzulegen.

Die Berichterstattung gilt als Grundlage für die Überweisung der Zwischen- bzw. Schlusszahlungen. Die Berichterstattung umfasst zudem einen Wirkungsbericht zwei Jahre nach Projektabschluss.

Die Berichterstattung erfordert eine rechtsgültige Unterschrift. Dies erfolgt mittels Begleitschreiben ([siehe Vorlage](#)), welches rechtsgültig von Hand zu unterschreiben und per Post an folgende Adresse zu senden ist: SECO Tourismuspolitik, Holzikofenweg 36, 3003 Bern. Bitte senden Sie zudem die gesamten Unterlagen in elektronischer Form an ihre zuständige Innotour-Kontaktperson oder an [tourismus@seco.admin.ch](mailto:tourismus@seco.admin.ch).

### **Zwischenbericht**

Je nach Projektdauer und -umfang hat der Gesuchsteller zusätzlich zum Schlussbericht (vgl. folgender Absatz «Schlussbericht»), entsprechend den Auflagen in der Verfügung, einen oder mehrere Zwischenberichte zu erstellen, welche den Projektstand darstellen. Insbesondere sind in der Zwischenberichterstattung die Verwendung der Mittel sowie die Finanzierung der einzelnen Teilprojekte in detaillierter Form darzulegen. Der Gesuchsteller liefert dem SECO bei jeder Berichterstattung eine Kosten- und Finanzierungsaufstellung analog zum vom SECO akzeptierten Budget bei der Einreichung des Gesuches. Zudem müssen die erbrachten Arbeitsleistungen rapportiert und nachgewiesen werden. Sofern Projektpartner im Rahmen des Projektes nicht-finanzielle Leistungen erbracht haben, muss der Leistungsumfang durch die jeweiligen Leistungserbringer schriftlich bestätigt werden. In begründeten Fällen (z.B. viele Projektpartner, hohe Frequenz der Berichterstattung) kann mit dem SECO, auf Antrag des Gesuchstellers, ein vereinfachtes Reporting der nicht-

finanziellen Leistungen der Projektpartner für die Zwischenberichterstattung vereinbart werden.

### **Schlussbericht**

Nach Artikel 9 der Verordnung Innotour haben die Beitragsempfänger dem SECO nach Abschluss der Arbeiten zu unterbreiten:

- a. einen **Schlussbericht** über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus;
- b. eine detaillierte **Schlussabrechnung**.

Die Schlussabrechnung muss detailliert auf die anrechenbaren Kosten eingehen. Sie soll zudem die Finanzierung offenlegen. Insbesondere müssen nicht-finanzielle Eigenleistungen des Gesuchstellers sowie derer Projektpartner detailliert aufgelistet und nachgewiesen werden. Sofern Projektpartner im Rahmen des Projektes nicht-finanzielle Leistungen erbracht haben, muss der Leistungsumfang durch die jeweiligen Leistungserbringer schriftlich bestätigt werden.

Im Schlussbericht muss der Gesuchsteller zudem aufzeigen und erläutern, welchen Beitrag das Projekt zur Verbesserung der Attraktivität des Angebots und zur Stärkung des Marktauftritts, zur Förderung des Unternehmertums, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nutzung der Chancen der Digitalisierung leistet.

### **Mit der Berichterstattung zu beantwortende Fragen**

Neben den in der Verfügung festgehaltenen Bedingungen und Auflagen hat der Gesuchsteller in der Zwischen- und Schlussberichterstattung insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

- Projektstand: Was wurde konkret umgesetzt? Was sind die (Zwischen-)Ergebnisse des Projekts? Welche (Zwischen-)Ziele wurden erreicht? Welche (Zwischen-)Ziele wurden nicht erreicht und weshalb?
- Projektplanung: Ist das Projekt beim Zeitpunkt der Berichterstattung auf Kurs? Gibt es massgebliche Abweichungen zum Projektgesuch? Welche Schritte werden bis zur nächsten Berichterstattung angegangen?
- Lessons learned: Was für zentrale Erfahrungen können dank dem Projekt gewonnen werden?

- Wissenstransfer: Wie können nicht direkt am Projekt beteiligte touristische Akteure in der Schweiz vom Projekt profitieren?
- Projektfortführung: Wird das Projekt nach Ablauf der Anschubfinanzierung durch Innotour fortgeführt? Wenn ja, wie?

Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen und Dimensionen der geförderten Projekte verzichtet das SECO darauf, pauschale Vorgaben zum erwarteten Umfang der Berichterstattung zu machen.

### **Wirkungsbericht**

Der Wirkungsbericht zwei Jahre nach Projektabschluss umfasst insbesondere folgende Elemente. Im Vordergrund stehen beim Wirkungsbericht die Entwicklungen seit Projektabschluss.

- Präsentation der Zielsetzung und Zielerreichung des Projektes
- Vergleich der wichtigsten Informationen zum Projekt zum Zeitpunkt des Projektabschlusses und zwei Jahre danach
- Aufzeigen der Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Projekt sowie der daraus abgeleiteten Projektanpassungen
- Aufzeigen der Entwicklungen in der Trägerschaft des Projektes
- Vergleich des jetzigen Projektstandes mit den Erwartungen (Businessplan) bei Projektabschluss. Falls vorhanden, ein neuer/aktualisierter Businessplan
- Multiplikatoreffekte: Einsatz und Verwendung der Projekterkenntnisse durch weitere touristische Akteure
- Aufzeigen von Perspektiven und allfälligen Konzepterweiterungen

Zusätzlich zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 3 des Bundesgesetzes Innotour hat der Gesuchsteller im Wirkungsbericht zudem auf den Beitrag des Projektes zur Verbesserung der Attraktivität des Angebots und zur Stärkung des Marktauftritts, zur Förderung des Unternehmertums, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nutzung der Chancen der Digitalisierung einzugehen.